

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 16. Februar 2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 24. Oktober 2012 in diesem Dokument zusammengefügt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) am 16. Februar 2011 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:
und am 24. Oktober 2012 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Sozialwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 16. Februar 2011 in der Fassung vom 24. Oktober 2012

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 21/2011) am 14.04.2011
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 58/2012) am 18.12.2012

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. Studienbezogene Bestimmungen

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Modulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengang übergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. Schlussbestimmungen

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Musterstudienverlaufsplan für den B.A. Sozialwissenschaften
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung
- Anlage 6: Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Sozialwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“. Ergänzend gelten die **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften ist ein anwendungs- und praxisorientierter Studiengang, der die Studierenden in den Methoden und Techniken sozialwissenschaftlichen Arbeitens ausbildet. Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu eigenständigem Arbeiten in der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Berufspraxis zu befähigen. Das auf sechs Semester ausgelegte Studium umfasst:

- eine sozialwissenschaftliche Grundlagenausbildung;
- eine Qualifizierung in sozialwissenschaftlichen Theorien, die anwendungsbezogen auf konkrete Berufsfelder vermittelt werden;
- eine Qualifizierung zur sozialwissenschaftlichen Analyse und Bearbeitung konkreter sozialer Probleme und Fragestellungen, sowie zur Konfliktanalyse und Konfliktbearbeitung;
- einen Schwerpunkt in der praxisbezogenen Methodenausbildung, die insbesondere den Anforderungen des Arbeitsmarktes im Bereich spezifischer angestrebter Berufsfelder in beratenden Funktionen, als Assistent/in, Projektmanager/in oder Referent/in Rechnung trägt.

(2) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt das Studium auf die Entwicklung und Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen:

- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen sozialwissenschaftlicher Theorieansätze und der empirischen Forschung;
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, eigene Positionen der Kritik aussetzen und relativieren zu können, sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit in Projekten und Arbeitsgruppen;
- Sprach- und Kommunikationskompetenz in deutscher und englischer Sprache (Umgang mit Fachterminologie, wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben); internationale Anschlussfähigkeit der Lehrinhalte, die zu einer Berufsorientierung über nationale Grenzen hinweg befähigt und ermutigt;
- Informationssuch- und -verarbeitungskompetenz als Fähigkeit, Informationsbedarf zu erkennen, Informationsressourcen suchen und verwenden zu können, um dann die gefundenen Informationen einschätzen und verarbeiten zu können;
- Organisations- und Medienkompetenz als Fähigkeit, eine wissenschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem vorgegebenen Zeitraum planen und durchführen sowie unter Zuhilfenahme angemessener Medien und Methoden moderieren und präsentieren zu können.

(3) Der Ausbildung dieser Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter Eigenarbeit und eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

(4) Die Ausbildung qualifiziert - je nach Schwerpunktbildung - für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung,
- Personalplanung und Personalentwicklung,
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor,
- Verbandsarbeit in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung,
- Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik und
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

(5) Dem weiten Spektrum möglicher Berufsfelder wird durch eine breit angelegte fachwissenschaftliche Grundausbildung in den sozialwissenschaftlichen Kernkompetenzen Rechnung getragen. Eine berufsfeldbezogene Schwerpunktbildung (sozialwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, Profilmodule,

Berufspraktikum) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

§ 3 Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ gliedert sich in die Studienbereiche

- I: Sozialwissenschaftliche Theoriebildung
- II: Sozialstruktur- und Konfliktanalyse
- III: Methoden empirischer Sozialforschung
- IV: Sozialwissenschaftliche Spezialisierung
- V: Profilmodule

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte [LP]</i>
Studienbereich I <i>Sozialwissenschaftliche Theoriebildung</i>	PF	30
<i>Einführung in den B.A. Sozialwissenschaften</i> [Basis]	PF	12
<i>Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften</i> [Basis]	PF	6
<i>Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien</i> [Aufbau]	PF	12
Studienbereich II <i>Sozialstruktur- und Konfliktanalyse</i>	PF	36
<i>Einführung in die Sozialstrukturanalyse</i> [Basis]	PF	6
<i>Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung</i> [Basis]	PF	6
<i>Vergleichende Sozialstrukturanalyse</i> [Aufbau]	PF	12

Aufbaumodul Friedens- und Konfliktforschung	[Aufbau]	WP	12
Studienbereich III Methoden empirischer Sozialforschung		PF	30
Einführung in die Methoden empirischen Sozialforschung	[Basis]	PF	6
Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	[Basis]	PF	12
Empirisches Lehrforschungsprojekt	[Aufbau]	PF	12
Studienbereich IV Sozialwissenschaftliche Spezialisierung (2 von 4)		WP	24
Arbeit und Geschlecht	[Basis]	WP	12
Politische Sozialisation	[Basis]	WP	12
Wirtschaft und Politik	[Basis]	WP	12
Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung	[Basis]	WP	12
Studienbereich V Profilmodule		WP	36
Praxis- und Berufsfeldorientierung		PF	12
Abschlussmodul /Bachelor-Arbeit		PF	12
Summe			180

(3) Der Studienbereich Sozialwissenschaftliche Theoriebildung dient dem Erwerb von Kenntnissen über historische und aktuelle sozialwissenschaftliche Theorien und ihr Gesellschaftsbezug; zentrale Begriffe, Konzepte sowie Paradigmen der Sozialwissenschaften; insbesondere Überblick über die Geschichte der Soziologie als Disziplin sowie klassische und aktuelle Theorien, Vertiefende Lektüre zentraler Texte; Erlernen und Anwendung zentraler Begriffe; Konzepte und Paradigmen der Sozialwissenschaften; exemplarische Analyse einzelner klassischer und gegenwärtig rezipierter Theorien und ihre problemorientierte Anwendung auf gegenwärtige Phänomene.

(4) Der Studienbereich II Sozialstruktur- und Konfliktanalyse dient dem Erwerb von Kenntnissen über Theorien institutioneller, relationaler und verkörperter sozialer Struktur(en) unter besonderer Berücksichtigung von Gender und Ethnizität; Erlernen und Anwendung zentraler Begrifflichkeiten der Sozialstrukturanalyse; Transfer zwischen theoretischen und empirischen Aspekten sozialer Ungleichheit; vertikaler und horizontaler Differenzierung sowie den Formen und Dimensionen sozialer Kategorisierung, insbesondere unter einer vergleichenden Perspektive; Bearbeitung qualitativer und quantitativer Repräsentationen von verschiedenen Aspekten sozialer Ungleichheit, sozialen Wandels, den Formen sozialer Konflikte und Ansätzen zur Konfliktprävention und –regelung.

(5) Der Studienbereich Methoden der empirischen Sozialforschung dient dem Erwerb von Kenntnissen über Methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Forschung; insbesondere den Zusammenhang zwischen Theoriebildung, Modellkonstruktion und Messung; Problemzusammenhänge in Praxis und Forschung hinsichtlich Forschungsplanung und der Gewinnung, Beschreibung und Interpretation qualitativer und quantitativer Daten; Aufbereitung von Daten in Form von Tabellen, Grafiken und Kennwerten; Grundlagen der Inferenzstatistik; Anwendung uni- und bivariater Koeffizienten und einfacher multivariater Modelle bei der Datenanalyse sowie die Kodierung und Auswertung von Datensätzen mit Statistiksoftware. Bearbeitung eines empirischen Projektes (qualitativ oder quantitativ); Fragestellung, Hypothesen und Forschungsdesigns; Erhebung und Auswertung qualitativer und/oder quantitativer Daten oder Sekundäranalyse von Datensätzen; Interpretation empirischer Forschungsergebnisse, Erstellung von Forschungsberichten.

(6) Der Studienbereich IV Sozialwissenschaftliche Spezialisierung dient der Einführung in aktuelle wissenschaftliche Diskussionen zur Forschung; Theorie und Praxis in den jeweiligen Forschungsgebieten der Lehrenden; insbesondere in den Schwerpunkten: Wirtschafts-, Arbeits-, Industrie- und Organisationssoziologie, Geschlechtersoziologie, Politische Soziologie und Sozialisation, Globalisierung und Gesellschaftliche Entwicklung:

- Schwerpunkt Arbeit und Geschlecht: Überblick über die Grundbegriffe und Theoriekonzepte der Arbeits- und Geschlechtersoziologie sowie der Organisationssoziologie; Vertiefung der Grundkenntnisse durch ausgewählte Themenstellungen wie z.B. die Analyse von Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsteilung sowie Arbeitsorganisationen aus der Geschlechterperspektive; Befähigung zur theoriegestützten und empirisch fundierten kritischen Analyse von Fragestellungen im Kontext von Arbeit, Organisation und Geschlecht; Erlangung von Kenntnissen im Bereich der

Geschlechter- und Arbeitsforschung; fachliche Spezialisierung für den Bereich Organisationsberatung, Personalmanagement, -planung und -entwicklung

- Schwerpunkt Politische Sozialisation: Überblick über die historischen Epochen der politischen Sozialisation; Einführung in unterschiedliche politische Bildungskonzeptionen; Grundlagen des pädagogisch-intentionalen und organisatorisch-funktionalen politischen Lernens; ausgewählte Themenfelder aus der politischen Bildung; Kenntnisse über und Befähigung zur Analyse sowohl der traditionellen politischen Sozialisationsagenturen des politischen Systems (Parlament, Parteien) als auch der Übungsfelder für Politik zwischen politischem System und Gesellschaft (Verbände, Bürgerinitiativen, Soziale Bewegungen) sowie der politischen Kommunikationsaufgaben der Massenmedien. Fachliche Spezialisierung im Blick auf Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsarbeit in Organisationen politischer Interessenvertretung.
- Schwerpunkt Wirtschaft und Politik: Überblick über die Grundbegriffe und Theoriekonzepte der Wirtschaftssoziologie und Industrial-Relations-Forschung; Vertiefung der Grundkenntnisse durch ausgewählte Themenstellungen wie z.B. die Entstehung und Bedeutung von Märkten, Organisationen und Netzwerken, industrieller Macht und Herrschaft oder die Herrschaft und Partizipation in Unternehmensorganisationen (2.Semester); Befähigung zur theoriegestützten und empirisch fundierten kritischen Analyse der Interdependenzen von Wirtschaft und Politik; fachliche Spezialisierung für die Bereiche Organisationsberatung und Personalmanagement im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor sowie der Politikberatung
- Schwerpunkt Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung: Einführung in die Theorien der Globalisierung und der gesellschaftlichen Entwicklung; Überblick über die Geschichte der Entwicklungssoziologie; Empirische Aspekte von Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung mit Fokus auf außereuropäische Gesellschaften; die Entwicklung sozialer Ungleichheiten auf lokaler und globaler Ebene; Dynamik, Stagnation und Regression von Ländern und Regionen; Perspektiven aus Nord und Süd; Befähigung die verschiedenen theoretischen Ansätze von Globalisierung sowie von gesellschaftlicher Entwicklung zu erkennen und diese anhand exemplarischer Fallstudien zu analysieren

(7) Der Studienbereich V Profilmodule dient der Ergänzung und Erweiterung der Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden in zusätzlichen sozialwissenschaftlichen oder daran angrenzenden Wissenschaftsfeldern, insbesondere auch hinsichtlich der Spezialisierung für bestimmte Berufsfelder.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

http://www.uni-marburg.de/fb03/studium/studiengaenge/ba-sowi/index_html

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch, der Studienverlaufsplan sowie ggf. eine Liste des aktuellen Import- und Exportangebotes des Studiengangs einsehbar.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ beträgt sechs Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsfähige Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters bereits mindestens 160 LP erworben haben, nach Rücksprache mit der Studienberatung bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 24 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs angerechnet werden.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

- (1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.
- (2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Studienvertrag sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.
- (5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Sozialwissenschaften“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch das Modul „Wissenschaftsmanagement“ ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(2) Im Rahmen der wählbaren Profilmodule können auch besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa die Teilnahme an Fachtagungen, Mitarbeit bei der Planung wissenschaftlicher Konferenzen, die Leitung von Tutorien, studentischen Arbeitsgruppen oder Projekten) als Profil- oder Praxismodul „Wissenschaftsmanagement“ mit 12 Leistungspunkten angerechnet werden. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module bzw. Lehrveranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengang-bezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Modulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengang übergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Sozialwissenschaften“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Es gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der

Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

- sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,

sowie ein Mitglied des administrativ-technischen Personals mit beratender Stimme an. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Mitglieder nach Satz 1 sollen so bestimmt sein, dass von den am Fachbereich vertretenen Instituten mindestens je ein Mitglied dem Prüfungsausschuss angehört.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z.B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

1. einer schriftlichen Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens. Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte sowie Hausarbeiten. Schriftliche Dokumentationen des selbstständigen forschenden Arbeitens dienen dazu, eigene klar umgrenzte Forschungsleistungen mit Hilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in systematisch gegliederter Weise darzustellen.

2. einer kleinen schriftlichen konzeptionelle Eigenarbeit. Darunter fallen in der Regel Essays, Exposés und Discussion Papers. Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeiten dienen zur knappen und pointierten, thesenhaften Darstellung einer Fragestellung.
3. einer schriftlichen Reproduktion erlernten Wissens. Darunter fallen in der Regel Referate (mit Verschriftlichung), Klausuren, Literaturberichte und Protokolle. Schriftliche Reproduktionen erlernten Wissens dienen dazu, einen erlernten Stoff schriftlich strukturiert wiederzugeben.
4. einer Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen. Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte und dokumentierte Selbststudien. Präsentationen individueller Schwerpunktsetzungen dienen dazu, eine selbst gewählte Fragestellung oder eine Praxiserfahrung in mündlicher oder schriftlicher Form mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Zusammenhang mit dem eigenen Studium zu reflektieren.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form mündlicher Präsentationen. Darunter fallen in der Regel Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Präsentationen und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der verständlichen und wissenschaftlichen Darstellung und Vermittlung eines erlernten Stoffes in einer interaktiven Situation.

(3) Der den Prüfungen beigemessene Workload richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (03) zum modularisierten Prüfen und Studieren. Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesepapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Gutachter auf begründeten Antrag in einer anderen fachüblichen Fremdsprache eingereicht werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sozialwissenschaft(en) unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis erbringt das Fach in angemessener Weise beherrscht. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat Module im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss auch in englischer Übersetzung vorgelegt und von diesem vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Erstgutachterin oder keinen Erstgutachter, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird und bestimmt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von drei Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in Anzahl angeben gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs.2 bewertet.
- (8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs.2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in **Abs. 7 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen** genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen sowie der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z.B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i.d.R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i.d.R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen wird im selben Semester mindestens ein Termin so festgesetzt, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module

- Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften (2a)
- Einführung in die Sozialstrukturanalyse (3a)
- Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung (4a)
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (5a)
- Praxis- und Berufsfeldorientierung (10)

werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im tradi- tionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts- Punktwert	Dezimalno- te	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet

14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	sehr gut
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	gut
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	befriedigend
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	ausreichend
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

- FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen

- Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften (2a)
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (5a)
- Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung (5b)

möglich.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 der Allgemeinen Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

Siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs.3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs.3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Zeugnis über die Bachelorprüfung werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Die Studienbereiche gemäß § 6 werden im Zeugnis mit der Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen in Punkten und als numerische Note ausgewiesen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 19.12.2007 bis spätestens zum 30.09.2014 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die Änderung gilt ab Sommersemester 2013 für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ vom 16. Februar 2011 studieren. Abgeschlossene Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2013 abgeschlossen worden sind, sind nach der Ordnung vom 16. Februar 2011 abzuwickeln.

Marburg, den 05.04.2011

gez.

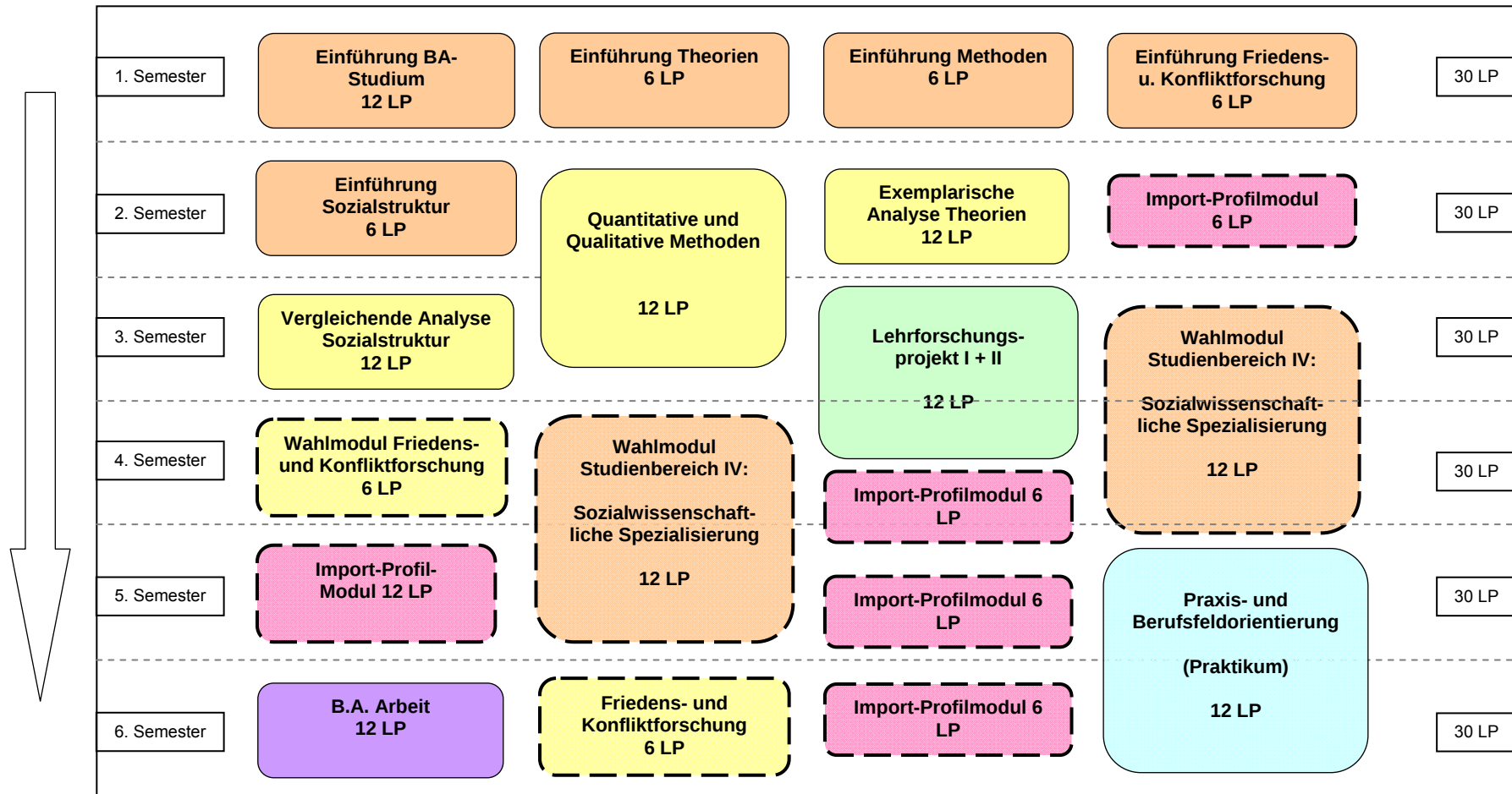
Prof. Dr. Christoph Demmerling
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 17. Dezember 2012

gez.

Prof. Dr. Ursula BirsI
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Musterstudienverlaufsplan für den B.A. Sozialwissenschaften



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>M 1 Einführung in den B.A. Sozialwissenschaften</i>	12	Pflicht	Basis-modul	Kenntnisse: Überblicks- und Orientierungswissen zur Einordnung zentraler sozialwissenschaftlicher Perspektiven in den Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung; Anregung zur systematischen und analytischen Auseinandersetzung mit sozialwissenschaftlichen Fragestellungen Fertigkeiten: Grundfertigkeiten sozialwissenschaftlicher Arbeitstechniken, deren Beherrschung die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium darstellt Kompetenzen: Sprach- und Kommunikationskompetenz durch Erlernen des Umgangs mit sozialwissenschaftlicher Fachterminologie, Erlernen wissenschaftlichen Präsentierens und Schreibens (auch in englischer Sprache)	Keine	Bestehen der Modulprüfung: a) schriftliche Reproduktion erlernten Wissens oder b) mündliche Präsentation
<i>M 2a Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften</i>	6	Pflicht	Basis-modul	Kenntnisse: Überblicks- und Orientierungswissen zu historischen und aktuellen sozialwissenschaftlichen Theorien und ihrem Gesellschaftsbezug; insbesondere Überblick über die Geschichte der Soziologie als Disziplin sowie klassische und aktuelle Theorien, von Handlungstheorien und interpretativen Ansätzen über gesellschaftstheoretische Ansätze bis hin zu aktuellen postmodernen Perspektiven und kultursoziologischen Praxistheorien Fertigkeiten: theoriegeleitetes soziologisches Argumentieren anhand zentraler Begriffe, Konzepte sowie Paradigmen der Sozialwissenschaften Kompetenzen: Analytische Kompetenz im Umgang mit zentralen soziologischen Theorien	Keine	Bestehen der Modulprüfung a) schriftliche Reproduktion erlernten Wissens oder b) mündliche Präsentation
<i>M 2b Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher</i>	12	Pflicht	Aufbau-modul	Kenntnisse: vertiefte Kenntnisse in exemplarisch behandelten Theorien	Keine	Bestehen der Modulprüfung a) eine kleine schriftliche konzeptionelle

Theorien				Fertigkeiten: Erlernen und Anwendung zentraler Begriffe, Konzepte und Paradigmen der Sozialwissenschaften; exemplarische Analyse einzelner klassischer und gegenwärtig rezipierter Theorien und ihre problemorientierte Anwendung auf gegenwärtige Phänomene Kompetenzen: Multiperspektivität als Chance, eigenständig Fragen an soziale Phänomene und Probleme heranzutragen; Befähigung zur differenzierten Analyse und Kritik bestehender Theorien		Eigenarbeit oder b) eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens
M 3a Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6	Pflicht	Basis-modul	Kenntnisse: Perspektiven und Theorien institutioneller, relationaler und verkörperter sozialer Struktur unter besonderer Berücksichtigung von Gender und Ethnizität; zentrale Begrifflichkeiten der Sozialstrukturanalyse wie etwa vertikaler und horizontaler Differenzierung Fertigkeiten: Sozialstrukturell relevante Informationen zu beschaffen und soziologisch zu verarbeiten Kompetenzen: Sozialstrukturell relevante Fragestellungen zu erkennen und verschiedene empirische Aspekte sozialen Wandels und sozialer Ungleichheit kennenlernen und analysieren	Keine	Bestehen der Modulprüfung a) schriftliche Reproduktion erlernten Wissens oder b) mündliche Präsentation
M 3b Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12	Pflicht	Aufbau-modul	Kenntnisse: Vertiefende Kenntnisse von Konzepten und Theorien der Sozialstrukturanalyse; insbesondere unter einer vergleichenden Perspektive Fertigkeiten: gezielte Informationsbeschaffungs- und Bewertungsstrategien beherrschen; anhand einfacher Beispiele Fragestellungen der vergleichenden Sozialstrukturanalyse erkennen und analysieren Kompetenzen: Theorie- und Gegenstandsbezogener Perspektivenwechsel bei der vergleichenden Analyse und Bearbeitung	Keine	Bestehen der Modulprüfung a) eine kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit oder b) eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens

				qualitativer und quantitativer Repräsentationen von verschiedenen Aspekten sozialer Ungleichheit und sozialen Wandels		
<i>M 4a Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung</i>	6	Pflicht	Basis-modul	Kenntnisse: Einführung in die Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung, Ihre Anwendungsfelder und Begrifflichkeiten Fertigkeiten: Fähigkeit eigene politische, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können Kompetenzen: Sozialkompetenz, Medien- und Präsentationskompetenz	Keine	Bestehen der Modulprüfung: Konfliktpräsentation
<i>M 4b Einführung in die Theorien der Konfliktforschung</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Kenntnisse: Überblickswissen zur Theorielandschaft der Friedens- und Konfliktforschung Fertigkeiten: Kriterien für die Beurteilung von Konflikttheorien analytisch ableiten können Kompetenzen: Analytische Kompetenz im Umgang mit Theorien und Modellen, Präsentationskompetenz	Modul 4a	Bestehen der Modulprüfung a) mündliche Präsentation mit Verschriftlichung oder b) Hausarbeit oder c) mündliche Präsentation und Klausur
<i>M 4c Einführung in die Formen der Konfliktregelung</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Kenntnisse: Überblickswissen zu den Formen der Konfliktbearbeitung und -regelung Fertigkeiten: Fähigkeit Konfliktregelungskonzepte in ihrem jeweiligen Kontext analysieren zu können; eigenständige Erarbeitung von Konfliktregelungskonzepten Kompetenzen: Soziale Kompetenz, Moderationskompetenz verbunden mit der Fähigkeit zum Perspektivenwechsel	Modul 4a	Bestehen der Modulprüfung a) mündliche Präsentation mit Verschriftlichung oder b) eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens
<i>M 4d Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Kenntnisse: Kenntnisse zu Formen der Konfliktprävention, den Folgen von Konflikteskalation sowie deren Aufarbeitung Fertigkeiten: Umsetzung der Kenntnisse in einem Rollenspiel zur Analyse unterschiedlicher Konfliktphasen Kompetenzen: Verknüpfung von Handlungs- und, Sozialkompetenz	Modul 4a	Bestehen der Modulprüfung ein großes Essay
<i>M 4e Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Kenntnisse: Kenntnis aktueller Konflikte und ihrer Entwicklung (sozial, politisch, ökologisch, ökonomisch) Fertigkeiten: Empirische Beurteilung von Konfliktlagen, Austragungsformen und Konfliktlösungsansätzen Kompetenzen: Analytische Kompetenz, Transfer zwischen Theorie und Empirie	Modul 4a	Bestehen der Modulprüfung a) mündliche Präsentation mit Verschriftlichung oder b) eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens oder c) mündliche Präsentation und Klausur
<i>M 4f Kritische Ansätze der</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau-	Kenntnisse: Kritische Auseinandersetzung mit	Modul 4a	Bestehen der Modulprüfung

<i>Friedens- und Konfliktforschung</i>		ht	modul	den gegenwärtigen Ansätzen der Friedens- und Konfliktforschung und ihrer praktischen Umsetzung Fertigkeiten: Fähigkeit komplexe Sachverhalte verbal und schriftlich darzustellen Kompetenzen: Analyse- und Evaluationskompetenz		a) mündliche Präsentation mit Verschriftlichung oder b) eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens
<i>M 5a Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung</i>	6	Pflicht	Basis-modul	Kenntnisse: Kenntnis der wichtigsten quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung in Theorie und Anwendung, Einblick in die für verschiedene Problemzusammenhänge der Praxis und Forschung wichtigsten Konzepte der Forschungsplanung und der Gewinnung, Beschreibung und Interpretation qualitativer und quantitativer Daten Beschreibung und Interpretation qualitativer und quantitativer Daten; wissenschaftstheoretische Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Forschung Fertigkeiten: praktische Fertigkeiten in der Erhebung, Beschreibung und Interpretation qualitativer und quantitativer Daten: Forschungsprozess, Konzeptspezifikation, Operationalisierung, Messung, Auswahlverfahren, Untersuchungsdesigns und Techniken der Datenerhebung, Methoden der Datenauswertung, Kombination und Integration quantitativer und qualitativer Methoden. Hinsichtlich der quantitativen Methoden lernen die Studierenden Daten in Form von Tabellen, Grafiken und nach Kennwerten der beschreibenden Statistik (Maße der zentralen Tendenz als auch der Streuung) aufzubereiten Kompetenzen: Analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden	Keine	Bestehen der Modulprüfung a) schriftliche Reproduktion erlernten Wissens (Klausur) oder b) eine kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit
<i>M 5b Quantitative und Qualitative Methoden der Sozialforschung</i>	12	Pflicht	Aufbau-modul	Kenntnisse: vertiefende Kenntnis spezifischer quantitativer und qualitativer Methoden: Die Studierenden werden hierzu in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und die Grundlagen der Inferenzstatistik eingeführt und lernen bei der Datenanalyse (Kodierung und Auswertung von	Modul 5a	Bestehen der Modulteilprüfungen (je 6 LP) a) schriftliche Reproduktion erlernten Wissens (Klausur) und b) schriftliche Reproduktion erlernten Wissens (Essay oder Klausur)

				Datensätzen mit Statistiksoftware) die Berechnung uni- und bivariater Koeffizienten sowie die Anwendung einfacher multivariater Modelle kennen. Hinsichtlich der qualitativen Methoden erhalten die Studierenden Einblick in die unterschiedlichen Formen und Anwendungsbereiche qualitativer Methoden. Schwerpunkte sind: narrative bzw. leitfadengestützte Interviews, Gruppendiskussionen, teilnehmende Beobachtung, Techniken der qualitativen Inhaltsanalyse, eine Einführung in hermeneutische Verfahren der Textinterpretation. sowie Strategien der Fallauswahl und der „qualitativen Stichprobenziehung“ Fertigkeiten: Erwerb angewandter Methodenkenntnisse (z.B. Software zur Analyse quantitativer und qualitativer Daten) als zentrale Qualifikationen für das Berufsfeld Markt- und Meinungsforschung sowie andere forschungsnahe Tätigkeiten Kompetenzen: Analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden		
M 6 Empirisches Lehrforschungsprojekt	12	Pflicht	Aufbau- modul	Kenntnisse: Anwendungsbezogene Kenntnis der Methoden empirischer Sozialforschung Fertigkeiten: Bearbeitung eines empirischen Projektes (qualitativ oder quantitativ); Fragestellung, Hypothesen und Forschungsdesigns; Erhebung und Auswertung qualitativer und/oder quantitativer Daten oder Sekundär-analyse von Datensätzen; Interpretation empirischer Forschungsergebnisse, Erstellung von Forschungsberichten Kompetenzen: Analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden; Soziale Kompetenz als Fähigkeit zur Teamarbeit; Organisations-, Planungs- und Medienkompetenz durch	Modul 5b	Bestehen der Modulprüfung eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens (kleiner Forschungsbericht)

				Durchführung eigenständiger Projektarbeit		
<i>M 7a Arbeit und Geschlecht</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Kenntnisse: Überblick über die Grundbegriffe und Theoriekonzepte der Arbeits- und Geschlechtersoziologie sowie der Organisationssoziologie; Vertiefung der Grundkenntnisse durch ausgewählte Themenstellungen wie z.B. die Analyse von Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsteilung sowie Arbeitsorganisationen aus der Geschlechterperspektive Fertigkeiten: Fachliche Spezialisierung für den Bereich Organisationsberatung, Personalmanagement, -planung und -entwicklung; Befähigung zur theoriegestützten und empirisch fundierten kritischen Analyse von Fragestellungen im Kontext von Arbeit, Organisation und Geschlecht Kompetenzen: Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; Aufbereitung und Präsentation von Ergebnissen, alleine oder im Team	Keine	Bestehen der Modulprüfung a) eine kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit oder b) eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens
<i>M 7b Politische Sozialisation</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Kenntnisse: Überblick über die historischen Epochen der politischen Sozialisation; Einführung in unterschiedliche politische Bildungskonzeptionen; Grundlagen des pädagogisch-intentionalen und organisatorisch-funktionalen politischen Lernens; ausgewählte Themenfelder aus der politischen Bildung: z.B. geschlechts-spezifische Probleme politischen Lernens, Probleme politischer Herrschaft und Partizipation Fertigkeiten: Befähigung zur Analyse sowohl der traditionellen politischen Sozialisationsagenturen des politischen Systems (Parlament, Parteien) als auch der Übungsfelder für Politik zwischen politischem System und Gesellschaft (Verbände, Bürgerinitiativen, Soziale Bewegungen) sowie der politischen Kommunikationsaufgaben der Massenmedien. Fachliche Spezialisierung im Blick auf Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,	Keine	Bestehen der Modulprüfung a) eine kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit oder b) eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens

				Verbandsarbeit in Organisationen politischer Interessenvertretung Kompetenzen: Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; Aufbereitung und Präsentation von Ergebnissen, alleine oder im Team		
<i>M 7c Wirtschaft und Politik</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Kenntnisse: Überblick über die Grundbegriffe und Theoriekonzepte der Wirtschaftssoziologie und Industrial-Relations-Forschung; Vertiefung der Grundkenntnisse durch ausgewählte Themenstellungen wie z.B. die Entstehung und Bedeutung von Märkten, Organisationen und Netzwerken, industrieller Macht und Herrschaft oder die Herrschaft und Partizipation in Unternehmensorganisationen Fertigkeiten: Befähigung zur theoriegestützten und empirisch fundierten kritischen Analyse der Interdependenzen von Wirtschaft und Politik; fachliche Spezialisierung für die Bereiche Organisationsberatung und Personalmanagement im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor sowie der Politikberatung Kompetenzen: Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; Aufbereitung und Präsentation von Ergebnissen, alleine oder im Team	Keine	Bestehen der Modulprüfung a) eine kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit oder b) eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens
<i>M 7d Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Kenntnisse: Einführung in die Theorien der Globalisierung und der gesellschaftlichen Entwicklung; Überblick über die Geschichte der Entwicklungssoziologie; Empirische Aspekte von Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung mit Fokus auf außereuropäische Gesellschaften; die Entwicklung sozialer Ungleichheiten auf lokaler und globaler Ebene; Dynamik, Stagnation und Regression von Ländern und Regionen; Perspektiven aus Nord und Süd; Schwerpunktbildung zu aktuellen Themen wie z.B. Globalisierung und soziale Bewegungen; Armut und Armutsbekämpfung	Keine	Bestehen der Modulprüfung a) eine kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit oder b) eine schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens

				Fertigkeiten: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit die verschiedenen theoretischen Ansätze von Globalisierung sowie von gesellschaftlicher Entwicklung zu erkennen und sind in der Lage, diese anhand exemplarischer Fallstudien zu analysieren und zu beurteilen, sie setzen sich kritisch mit Quellen und Theorien auseinander; sie spezialisieren sich fachlich mit Hinblick auf die Entwicklungszusammenarbeit und –politik Kompetenzen: Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; Aufbereitung und Präsentation von Ergebnissen, alleine oder im Team		
M 10 Praxis- und Berufsfeldorientierung	12	Pflicht	Praxis-modul	Kenntnisse: Einblick in die berufliche Wirklichkeit, Organisationsstrukturen, Kennlernen beruflicher Rollen und Aufgaben sowie die Erarbeitung eines eigenen Standpunktes und Berufsprofils Fertigkeiten: Praxiserfahrung und Berufsfeldorientierung, Bewerbungstraining, Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive Kompetenzen: Soziale Kompetenz und berufsbiografische Gestaltungskompetenz als Fähigkeit zum Perspektivenwechsel sowie der kritischen Reflexion und Präsentation eigener Praxiserfahrungen sowie Perspektiven	Keine	Bestehen der Modulprüfung Praktikum und a) Praktikumsbericht / dokumentiertes Selbststudium oder b) Präsentation einer Evaluation
M 11 Bachelorabschlussprüfung	12	Pflicht	Abschlussmodul	Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sozialwissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach in angemessener Weise beherrscht.	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich V Profilmodule erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 36 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden. Es wird den Studierenden empfohlen, Module aus zwei der in der Tabelle genannten Bereiche auszuwählen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs.6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I. Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Profilmodule (Modulgruppe 8)	
Angebot aus der Lehreinheit	Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (03)	
Politikwissenschaft (B.A.)	Modultitel	LP
	"Politische Theorie" (Basismodul)	6
	„Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" (Basismodul)	6
	"Internationale Beziehungen" (Basismodul)	6
	"Vergleich politischer Systeme" (Basismodul)	6
	"Politik und Geschlechterverhältnis" (Basismodul)	6
	"Politische Theorie" (Aufbaumodul)	12
	„Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" (Aufbaumodul)	12
	"Internationale Beziehungen" (Aufbaumodul)	12
	"Vergleich politischer Systeme" (Aufbaumodul)	12
	"Politik und Geschlechterverhältnis" (Aufbaumodul)	12
	„Europäische Integration" (Aufbaumodul)	12

Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (B.A.)	Modultitel	LP
	Basismodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Basismodul Religionswissenschaft	12
	Basismodul Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Individuum, Alltag, Gesellschaft	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Dinge, Bilder, Performanzen 12 LP	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Visuelle Repräsentation von Religionen	12
Philosophie (B.A.)	Modultitel	LP
	Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12
	Geschichte der Philosophie A	6
	Geschichte der Philosophie B	12
	Theoretische Philosophie A	6
	Theoretische Philosophie B	12
	Praktische Philosophie A	6
	Praktische Philosophie B	12
	Geschichte der Philosophie (Aufbau)	12
	Praktische Philosophie (Aufbau)	12
	Methoden der Philosophie	12
	Disziplinen der Philosophie	12
Angebot aus der Lehreinheit	Fachbereich Rechtswissenschaften (01)	
Rechtswissenschaften	Modultitel	LP
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Europarecht	6
	Vertiefung Europarecht	6
	Medienrecht	6
	Internationales Recht	12
	Verwaltungsrecht	12
	Verfassungsgeschichte	6
	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12

	Medienrecht	6
	Familienrecht	6
	Vertiefung Arbeitsrecht	12
	Rechtsgeschichte	6
	Grundlagenmodul Strafrecht	6
	Vertiefung Strafrecht I	12
	Vertiefung Strafrecht II	6
Angebot aus der Lehreinheit	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (02)	
Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)	Modultitel	LP
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6
	Absatzwirtschaft	6
	Entscheidung und Produktion	6
	Investition und Finanzierung unter Sicherheit 6 4	6
	Bilanzen	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Volkswirtschaftslehre (B.Sc.)	Modultitel	LP
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Mikroökonomie I	6
	Makroökonomie I	6
	Grundlagen der neuen Institutionenökonomik	6
	Wirtschaftspolitik	6
Angebot aus der Lehreinheit	Fachbereich Psychologie (04)	
Psychologie (B.Sc.)	Modultitel	LP
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische Psychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Biologische Psychologie	6
	Sozialpsychologie	6
	Entwicklungspsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe
<i>M 2.a Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften</i>	6	Wahlpflicht	Basismodul
<i>M 2b Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul
<i>M 3.a Einführung in die Sozialstrukturanalyse</i>	6	Wahlpflicht	Basismodul
<i>M 3.b Vergleichende Sozialstrukturanalyse</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul
<i>M 5a Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung</i>	6	Wahlpflicht	Basismodul
<i>M 5b Quantitative und Qualitative Methoden der Sozialforschung</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul
<i>M 7a Arbeit und Geschlecht</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul
<i>M 7b Politische Sozialisation</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul
<i>M 7c Wirtschaft und Politik</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul
<i>M 7d Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften und den Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung an der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Studierenden des B.A. Sozialwissenschaften und M.A. Soziologie und Sozialforschung sind gemäß § 11 der Ordnung für den B.A. Sozialwissenschaften und den M.A. Soziologie und Sozialforschung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Berufspraktikum zu absolvieren. Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit Anforderungen der Praxis bekannt zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder die Praktikumsberatung des Instituts für Soziologie in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

Das Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg bestellt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Sie oder er berät in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Soziologie und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Studierenden bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vermittlung, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praktika im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss. In regelmäßigen Abständen berichtet die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater dem Direktorium des Instituts für Soziologie.

§ 3 Praktikumsstellen

Für Studierende des Instituts für Soziologie eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfelder gemäß § 2 Abs. 4 der B.A. Studien- und Prüfungsordnung und § 2 Abs. 5 der M.A. Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Pflichtpraktikums

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum im B.A. Studium zwischen dem 5. und 6. Semester und im M.A. Studium zwischen dem 3. und 4. Semester zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen.

§ 5 Qualifiziertes Praxissemester

(1) Über die Anforderungen des Pflichtpraktikums hinaus besteht für Studierende die Möglichkeit, im Rahmen eines qualifizierten Praxissemesters anwendungsbezogen zu lernen und ihre praktischen Erfahrungen zu vertiefen. Das qualifizierte Praxissemester muss folgende Kriterien erfüllen:

- Dauer von mindestens 5 Monaten,
- Vereinbarung eines Kontrakts zwischen Studierender/m, Praktikumsberatung und Praktikumsanbieter zu Lern- und Qualifikationszielen sowie einem Zeitplan mit Tätigkeitsprofil. Der Kontrakt kann Teil des Praktikumsvertrages sein.

(2) Der Workload des qualifizierten Praxissemesters kann über die für das Pflichtpraktikum hinaus vergebenen Leistungspunkte (LP) auf das Studium angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt im Bereich der Profilmodule. Im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften können 18 Leistungspunkte (LP), im Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung 12 Leistungspunkte (LP) zur Anrechnung gebracht werden. Die Anrechnung ist nicht verpflichtend, sie erfolgt auf Antrag der Studierenden. Eine benotete Teilleistung/Teilprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 möglich.

(3) Optional kann das qualifizierte Praxissemester auch im Rahmen des ERASMUS Practice Placement Programms durchgeführt werden, wenn die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 6 Unterstützung und Begleitung der Praktikumsphase

Zur allgemeinen Berufsfeldorientierung, Vorbereitung des Praktikums sowie zur Unterstützung in der Berufseinstiegsphase wird für Studierende neben einer Sprechstunde ein optionaler Berufsbiografischer Workshop angeboten.

§ 7 Anerkennung von Praktika

(1) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater erkennt Berufspraktika an, wenn die Kriterien für den Inhalt und die Dauer des Pflichtpraktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Pflichtpraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Studiengängen des Instituts für Soziologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(2) Qualifizierte Praxissemester sind von dieser Anerkennungsregelung ausgeschlossen, da der Abschluss eines Kontrakts gemäß § 5 Abs. 1 nicht gegeben ist.

§ 8 Leistungsnachweis

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums sowie eines Qualifizierten Praxissemesters (Praktikumsschein) wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle und einer Kurzdarstellung des Praktikums sowie eine der folgenden Prüfungsleistungen ausgestellt:

- Praktikumsbericht ODER
 - Teilnahme an einem Workshop zur Auswertung und Präsentation des Praktikums ODER
 - Dokumentiertes Selbststudium/ Lerntagebuch
- Das Pflichtpraktikum wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Ein qualifiziertes Praxissemester, das die Anrechnung von Studienleistungen im Bereich der Profilmodule einschließt, muss mit einer benoteten Teilprüfung abgeschlossen werden. Dies kann insbesondere durch ein Lernportfolio oder durch die schriftliche Auseinandersetzung mit einer auf das Qualifizierte Praxissemester bezogenen Fragestellung zur Verbindung von Theorie und Praxis erfolgen.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Der Praktikumsbericht umfasst 10-15 Seiten und besteht aus:

- a. der Bescheinigung des Praktikumanbieters (Praktikumszeugnis) über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums;
- b. einer Kurzzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten, die Auskunft gibt über
 1. Namen und Tätigkeitsbezeichnung des Praktikumsanbieters,
 2. Art der Vermittlung des Praktikums,
 3. Dauer des Praktikums,
 4. eventuelle besondere Praktikumszeiträume,
 5. Betreuung im Praktikum,
 6. Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums,
- c. dem Erfahrungsbericht der Praktikantin/ des Praktikanten, der insbesondere enthält
 - o Eine Darstellung des Berufsfeldes bzw. der Branche
 - o eine Darstellung von Aufgaben und Arbeitsweise der praktikumanbietenden Einrichtung,
 - o eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin/ des Praktikanten;
 - o eine kritische Würdigung der Beziehung dieser Tätigkeit zum Studieninhalt,
 - o die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium, die individuelle Berufsperspektive sowie mögliche Alternativen.

(2) Der Workshop zur Auswertung und Präsentation des Praktikums umfasst

- a. die Bescheinigung des Praktikumanbieters sowie
- b. die Kurzzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten gemäß § 8 Abs.1, als auch
- c. die aktive Teilnahme an Workshopblöcken, in denen Praktikumserfahrungen
 - im Austausch mit KommilitonInnen reflektiert,
 - Studierenden, die sich auf das Praktikum vorbereiten, präsentiert und
 - bezogen auf Studien- und Berufsziele ausgewertet werden.

(3) Das Dokumentierte Selbststudium bzw. Lerntagebuch enthält auf 10-15 Seiten:

- a. Die Bescheinigung des Praktikumanbieters sowie
- b. die Kurzzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten gemäß § 8 Abs. 1 und
- c. eine individuelle Dokumentation der beruflichen Orientierungsphase, die sowohl den Prozess der Praktikumssuche, –durchführung und –auswertung aufgreift als auch diejenigen Lerninhalte beschreibt, die aus subjektiver Perspektive als besonders relevant erscheinen. Auf Grundlage

dieser Dokumentation sollen Inhalte des Praktikums und begleitender Veranstaltungs- und Beratungsangebote reflektiert werden. Leitfragen werden hierfür bereit gestellt.

- (4) Als benotete Teilprüfung des qualifizierten Praxissemesters kann insbesondere gelten:
- eine kleine Hausarbeit,
 - eine Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder
 - ein Portfolio, das zusätzlich zum Lerntagebuch gemäß § 8 Abs. 3 eine Sammlung eigener Arbeiten umfasst.

§ 10 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht (siehe § 10).

§ 11 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 6:

Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen

- (1) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 Allgemeine Bestimmungen zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet.
- (3) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben.
- (4) Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können.
- (5) Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind.
- (6) Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.
- (7) Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.